

# Bauzener Nachrichten



Verordnungsblatt der Kreishauptmannschaft Bauzen zugleich als Konfiskationsbehörde der Oberlausitz.

## Amtsblatt

der Amtshauptmannschaften Bauzen und Löbau, des Landgerichts Bauzen und der Amtsgerichte Bauzen, Schirgiswalde, Herrnhut und Bernstadt, des Hauptzollamts Bauzen, ingleichen der Stadträte zu Bauzen und Bernstadt, sowie der Stadtgemeinderäte zu Schirgiswalde und Weißenberg.

Organ der Handels- und Gewerbekammer zu Sittau.

Verantwortlicher Redakteur Arno Schuppe (Sprechstunden wochentags von 10-11 und von 3-4 Uhr). — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Bauzen. Fernsprechanschluß Nr. 51.

Die Bauzener Nachrichten erscheinen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich abends. Preis des vierteljährlichen Abonnements 3 A. Insetionsgebühr für den Raum einer Petit-Spalthe gewöhnlichen Satzes 15 A., in geeigneten Fällen unter Gewährung von Rabatt; Affichen-, Tabellen- und anderer schwerer Satz entsprechend teurer. Nachweisgebühr für jede Anzeile und Insetion 20 A. (für briefliche Anstufungserteilung 10 A. und Porto). Für die Aufnahme von Anzeigen und Reklamen an bestimmter Stelle wird keine Garantie übernommen. Nur bis früh 10 Uhr eingehende Inserate finden noch in dem abends erscheinenden Blatte Aufnahme. Inserate nehmen die Geschäftsstelle des Blattes und die Annoncenbureau ex, desgleichen die Herren Walde in Löbau, Claus in Weißenberg, Wippich in Schirgiswalde, Gustav Kröling in Bernstadt, Buhr in Königshaus bei Oritz, Reuher in Ober-Gamersdorf und von Lindenau in Pulsnitz.

Nr. 241.

Montag, den 16. Oktober, abends.

1905.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird § 3 Absatz 1 Ziffer 1 der Verordnung, die Errichtung eines Eisenbahnrates betreffend, vom 9. Juli 1881 (G. u. B. Bl. S. 149) in der Fassung der Verordnung vom 30. August 1902 (G. u. B. Bl. S. 371) mit Wirkung vom 1. Oktober 1905 ab wie folgt geändert: Der Eisenbahnrat besteht aus 1. neun Vertretern des Handels und der Gewerbe, von denen je einer von den Handelskammern zu Dresden, Leipzig, Chemnitz und Plauen, von der Handels- und Gewerbekammer zu Sittau und von den Gewerbekammern zu Dresden, Leipzig, Chemnitz und Plauen gewählt wird.

Dresden, am 19. September 1905.

### Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Am 1. Dezember 1905 findet nach dem Beschlusse des Bundesrates vom 18. März d. J. eine Volkszählung im Deutschen Reiche statt.

Zur Durchführung der Volkszählung ist die Erwartung gerechtfertigt, daß alle Beteiligten durch vollständige und gewissenhafte Ausfüllung der ihnen seiner Zeit zugehenden Listen die Ausführung der Zählung nach Kräften unterstützen werden, auch darf darauf gerechnet werden, daß die bei der bevorstehenden Volkszählung durch Bestellung besonderer Zähler in Aussicht genommene Mitwirkung selbständiger Ortsbewohner ein bereitwilliges Entgegenkommen finden wird und daß diejenigen, die von ihren Gemeindebehörden zu diesem Amte berufen werden, dessen Uebernahme und gewissenhafte Verrichtung als Erfüllung einer allgemeinen bürgerlichen Ehrenpflicht sich werden anlegen lassen.

Zur Ausführung dieser Zählung ist von dem königlichen Ministerium des Innern in der Seite 174 fig. des Geßes- und Verordnungsblattes vom Jahre 1905 abgedruckten Verordnung vom 1. August d. J. folgendes verordnet worden:

1. Die Ausführung der Zählung liegt den Gemeindebehörden für jeden Gemeindebezirk einschließlich der im Orte befindlichen selbständigen Gutsbezirke ob (Verordnung § 6, 1). Die erforderlichen Druckfachen werden diesen bis zum 1. November von hier aus gegeben. Sofort nach deren Empfang ist zu prüfen, ob die Zahl der geteilterten Druckfachen jeder Art dem mutmaßlichen Bedarfe entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist sofort Anzeige hierher zu erstatten (Verordnung § 5, 6).

2. Bis zum 10. November muß die Bildung der Zählkommissionen erfolgt sein (§ 6, 2 letzter Satz).

3. Bis spätestens zum 20. November ist die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke und die Annahme der Zähler zu beenden (Verordnung § 7 und § 8, 4).

4. Am 29. und 30. November erfolgt die Anstellung der Zähllisten an die Haushaltungen und Anstalten. Sie muß am 30. November beendet sein (Verordnung § 4, 11).

5. Bis zum Mittag des 1. Dezember sind die Zählungslisten auszufüllen (Verordnung § 4, 9).

6. Am 1. Dezember mittags beginnt die Wiederereinsammlung der Listen. Sie ist möglichst überall am 2. Dezember zu beenden (Verordnung § 4, 11).

7. Spätestens bis zum 3. Dezember soll die Ablieferung der Haushaltungslisten und Anstaltslisten sowie der Kontrolllisten durch die Zähler an die Gemeindebehörde oder die Zählkommission erfolgen.

8. Vom 4. Dezember ab haben die Gemeindebehörden und die Zählkommissionen das Zählungsmaterial einer genauen Prüfung zu unterwerfen und etwaige Mängel zu beseitigen. Daraus ist der Gemeindegemeindegewaltigen. Diese Arbeiten müssen bis zum 20. Dezember beendet sein (Verordnung § 9).

9. Spätestens bis Ende Dezember sind die gehörig geordneten und verpackten Zählpapiere an die königliche Amtshauptmannschaft einzuliefern. Die unbenutzte gebliebenen Formulare sind beizufügen (Verordnung § 10).

Die Gemeindebehörden haben darauf Bedacht zu nehmen, daß Veranstaltungen, die den Stand der Bevölkerung am 1. Dezember wesentlich verändern können, wie öffentliche Versammlungen, Feste usw., nicht stattfinden.

Bauzen, am 11. Oktober 1905.

Königliche Amtshauptmannschaft.

### Volkszählung.

Am 1. Dezember 1905 ist zufolge Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 1. August 1905 nach dem Beschlusse des Bundesrates vom 18. März 1905 unter Mitwirkung selbständiger Ortsbewohner eine Volkszählung vorzunehmen, mit der eine Feststellung der bewohnten und unbewohnten Wohnhäuser und der sonstigen zurzeit der Zählung zu Wohnzwecken benutzten feststehenden und beweglichen Baulichkeiten verbunden werden soll.

Angeichts der Wichtigkeit der Volkszählungen wird vertrauensvoll darauf gerechnet, daß bei der bevorstehenden Zählung alle Beteiligten die erforderlichen Angaben nach der den Zählbogen beigebrachten Anleitung vollständig und gewissenhaft bewirken, auch die Durchführung der Zählung nach Kräften unterstützen werden.

Aus der nebst den übrigen Formularen den Gemeindebehörden bis 1. November zugehenden Ministerial-Verordnung vom 1. August 1905, deren genaue Durchsicht und gewissenhafte Befolgung Pflicht aller Ortsbehörden ist, werden folgende Bestimmungen besonders eingeleitet:

1. Die Ausführung der Zählung liegt den Gemeindebehörden für jeden Gemeindebezirk einschließlich der im Orte befindlichen selbständigen Gutsbezirke ob (Verordnung § 6, 1). Sofort nach Empfang der Formulare haben die Gemeindebehörden zu prüfen, ob diese dem mutmaßlichen Bedarfe entsprechen und ev. weiteren Bedarf hier anzugeben (§ 5, 6 der Verordnung).

### Beschwichtigungen und Berichtigungen.

Jetzt endlich liegt eine halbamtliche englische Aeußerung zu den Delcasséschen Indiskretionen vor. Es wird nämlich aus London, 14. Oktober, gemeldet: Das Reutersche Bureau ist in den Stand gesetzt worden, bezüglich der sensationellen Enthüllungen in der französischen Presse autoritativ mitzuteilen, daß Deutschland von Großbritannien informiert worden ist, daß die Frage eines Bestandsangebotes an Frankreich seitens Englands niemals entstanden ist und daß Frankreich niemals den Bestand nach-gesucht hat. Ferner, daß England niemals einen solchen angeboten hat. Auf Anfragen in englischen Regierungskreisen ist dem Reuterschen Bureau mitgeteilt worden, daß die britische Regierung keine amtliche Erklärung über den Gegenstand abgibt.

Man hat also in London einer Anstands-pflicht genügt, und auf dem nicht ungewöhnlichen aber zu nichts verpflichtenden Wege durch das Reutersche Bureau erklärt, daß eine förmliche Verständigung zwischen England und Frankreich über einen Angriff auf Deutschland nicht bestanden habe. Weber England noch Frankreich wollen um Bestand gebeten noch ihn angeboten haben. Damit wäre die Sache abgemacht, und man könnte annehmen, Herr Delcassé habe der Welt einen riesengroßen Wären aufgebunden. Nun aber ist es doch wohl undenkbar, daß sich der eitle Exminister die ganze Geschichte aus den Fingern gezogen hat, und andererseits ist man gewohnt, auch zwischen den Zeilen Reuterscher Erklärungen lesen zu müssen. Und die obige Meldung läßt immer noch die Möglichkeit offen, daß formelle schriftliche

Angebote und Abmachungen zwar nicht bestanden haben mögen, daß aber unverbindliche mündliche Erörterungen stattgefunden haben. Vielleicht wissen die Akten der diplomatischen Archive über einen solchen Plan viel weniger zu erzählen, als die persönlichen Erinnerungen der leitenden Staatsmänner und Botschafter in beiden Ländern. Die obige Reutersche Erklärung hat keine Beweiskraft gegenüber der Annahme, daß der Angriffsplan von beiden Seiten besprochen worden ist, daß er aber noch nicht fertig war, und noch keinen Niederschlag in Form eines schriftlichen Vertrages gefunden hatte, als Herr Delcassé vom Amte zurücktrat. Wären die Indiskretionen des „Matin“ nichts als eitel Wind und Flunkeret, so würde sich auch wohl die französische Regierung geäußert haben. Es liegt aber nur eine lendenlähmende halbamtliche Erklärung der letzteren in der „Agerce Havas“ vor; sie wird von der Pariser Presse ziemlich skeptisch aufgenommen.

Die offiziöse „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt in ihrer Wochenrundschau: Als wir vor acht Tagen der Auffassung Ausdruck gaben, daß die alten Akten der Vorkriegs-Angelegenheit für die weitesten Kreise des deutschen Volkes geschlossen seien, lagen uns die sensationellen Behauptungen des Pariser Matin über die Begleitumstände des Rücktritts des früheren Ministers Delcassé noch nicht im genaueu Wortlaut vor. Wir hätten inbessen auch dann, wenn dies der Fall gewesen wäre, keine andere Meinung vertreten, da es uns nicht sonderlich überrascht hat, daß die Witzvergnügten, denen die erfreuliche Verständigung zwischen Deutschland und Frankreich nicht in die Rechnung paßt, mit lautem Ge-

löse die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken suchten. Von Beginn an stand fest, daß die maßgebenden Kreise in Frankreich zu den „Enthüllungen“ keinerlei Beziehung hatten, eine Tatsache, die vollkommen ausreichte, um den „Enthüllungen“ jede Bedeutung für die in den letzten Monaten erzielte Gestaltung des deutsch-französischen Verhältnisses zu nehmen. Inzwischen hat das Reutersche Bureau gegenüber der Behauptung des „Matin“, England habe sich bereit erklärt, Frankreich bei einem deutschen Angriff militärisch zu unterstützen, mitgeteilt, daß Deutschland von Großbritannien informiert worden sei, daß die Frage eines Bestandsangebotes an Frankreich seitens Englands niemals entstanden sei, und daß Frankreich niemals um Bestand nach-gesucht habe, ferner, daß England niemals einen solchen angeboten habe. Wir können bestätigen, daß die englische Regierung eine Mitteilung solchen Inhalts in spontaner Weise hat hierher gelangen lassen, und daß sie deutscherseits ebenso loyal, wie sie gegeben wurde, entgegengenommen worden ist. Ein Zwischenfall in den diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und England ist durch die Behauptungen des „Matin“ nicht hervorgerufen worden, andererseits aber handelt es sich um eine von der englischen Regierung selbst als vertraulich bezeichnete Mitteilung, die im Sinne der Londoner Regierung nicht für die Öffentlichkeit bestimmt war. Wir versagen es uns daher, auf diese Mitteilung näher einzugehen, und möchten nur noch besonders feststellen, daß alle Behauptungen, wonach die deutsche Regierung von der englischen oder der französischen Regierung über die Angaben der Pariser Blätter Erklärungen verlang-

2. Bis zum 10. November muß die Bildung etwa nötiger Zählungskommissionen erfolgt sein (Verordnung § 6, 2 Absatz 3).
3. Bis zum 20. November ist die Bildung von Zählbezirken und die Annahme der Zähler zu beenden (Verordnung § 8, 4).
4. Bis zum 25. November sind den Zählern die Zählpapiere zuzustellen mit dem Veranlassen, sich sofort mit ihren Obliegenheiten vertraut zu machen (Verordnung § 8, 5).
5. Am 29. und 30. November ist die Ausstellung der Zählungslisten zu bewirken; am 30. November muß sie beendet sein (Verordnung § 4, 11, Anweisung für die Zähler § 6).
6. Bis zum Mittag des 1. Dezembers sind die Zählungslisten auszufüllen und durch die Haushaltungsvorstände, bez. die Besitzer, Vorsteher oder Verwalter von Anstalten oder deren Vertreter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Listen zu prüfen und durch Unterschrift zu bescheinigen (Verordnung § 4, 9).
7. Am 1. Dezember mittags beginnt die Wiederereinsammlung der Listen; am 2. Dezember soll sie beendet sein (Verordnung § 4, 11, Anweisung für die Zähler § 15).
8. Bis zum 3. Dezember sollen Haushaltungs-, Anstalts- und Kontroll-Listen nach deren Prüfung durch die Zähler an die Gemeindebehörde oder Zählungskommission abgeliefert sein (Verordnung § 8, 6, Anweisung für die Zähler §§ 18 und 20).
9. Vom 3. Dezember ab haben die Gemeindebehörden bez. Zählungskommissionen das Zählungsmaterial genau zu prüfen, soweit erforderlich zu ergänzen und zu berichtigen, die Kontroll-Listen der Zähler zu vergleichen und ev. richtigzustellen und sodann den Gemeindegewaltigen auszufüllen. Diese Arbeiten müssen bis 20. Dezember beendet sein (Verordnung § 9).
10. Spätestens bis Ende Dezember sind die sämtlichen ausgefüllten und geprüften Zählformulare nebst den Kontroll-Listen und dem abgeschlossenen und beglaubigten Gemeindegewaltigen in der in § 10 der Verordnung vorgezeichneten Weise geordnet, gepackt und gezeichnet unter Beifügung der nicht benötigten Formulare bei der königlichen Amtshauptmannschaft einzuliefern.

Löbau, den 16. Oktober 1905.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

### Freitag, den 20., und Sonnabend, den 21. Oktober d. J.,

können wegen Reinigung der Geschäftsräume beim hiesigen königlichen Landgerichte nur dringliche Sachen erledigt werden.

Bauzen, am 16. Oktober 1905.

Der Präsident des königlichen Landgerichts.

Auf Blatt 584 des Handelsregisters ist heute die Firma „Bauzner Möbel- und Auktionshallen Paul Henkel“ in Bauzen und der Kaufmann und Auktionator Hermann Paul Henkel in Bauzen als Inhaber eingetragen worden.

Bauzen, am 14. Oktober 1905.

Königliches Amtsgericht.

### Verkauf der Stadt Bauzen.

Die Pfandscheine A Nr. 53638 und 58919 sind als abhanden gekommen angezeigt worden. Die etwaigen Inhaber derselben werden gemäß §§ 32 und 33 der Verfassung Ordnung hierdurch aufgefordert, sich unter Vorlegung dieser Pfandscheine bei Verlust aller Ansprüche aus denselben binnen drei Monaten in der Verkaufsstelle zu melden.

Bauzen, am 16. Oktober 1905.

Die Sparkassen- und Verkaufsstelle der Stadt Bauzen.

Weiße, Direktor.

### Bekanntmachung.

Es ist uns der Verlust des auf den Namen Ernestine Hänsel in Melauke lautenden Duttungsbuches unserer Sparkasse Nr. 5761 gemeldet worden.

Indem wir dies hierdurch öffentlich bekannt machen, fordern wir den etwaigen Buchinhaber auf, sich bei Verlust seiner Ansprüche an das Buch binnen heute und neunzig Tagen bei uns zu melden.

Weißenberg, den 14. Oktober 1905.

Die Sparkassen-Verwaltung.

Jenzsch, Bürgermeister.

### Bekanntmachung.

Das auf den Namen Anna Mirtschint in Ober-Gebeitz lautende Duttungsbuch der kaiserlichen Sparkasse zu Weißenberg Nr. 992 wird hierdurch für ungültig erklärt.

Weißenberg, den 14. Oktober 1905.

Die Sparkassen-Verwaltung.

Jenzsch, Bürgermeister.